

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 26

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

30. Juni 1877.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen. — Hubert von Boehn: Generalstabsgeschäfte. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Die Fußbelleidung der Schweizerischen Armee. Botschaft des Bundesrathes, betreffend Beschaffung von verbessertem Material für die Schweizerische Gebirgsartillerie. (Schluß.) Baselstadt: Bericht über die Militärverwaltung. — Ausland: Rußland: Biographie des Corps-Commandanten Michael Tarkelowitsch Boris-Melkoff.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

I. Beantwortung der Frage: „Ist eine Abänderung oder Umgestaltung des Dienstreglements von 1866 geboten?“

Die Auflage des Dienstreglements, welches durch Beschluß der h. Bundesversammlung vom 19. Juli 1866 genehmigt wurde, ist vergriffen, ein neuer Abdruck daher nothwendig geworden.

Die frühere Auflage unverändert abzu drucken, wäre eine Ungereimtheit.

In dem Lauf der elf Jahre, welche seit dem Erscheinen derselben verfloßen sind, haben in unserem Militärwesen so viele und so folgenreiche Aenderungen stattgefunden, daß diese unmöglich unberücksichtigt bleiben können.

Zum allermindesten muß bei einem Neuabdruck den Veränderungen in unserer Heeresorganisation und in unsern taktischen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Diese nicht zu vermeidende Abänderung des Wortlautes des Dienstreglements macht es (da Niemand befugt ist, von der Bundesversammlung erlassene Gesetze zu modificiren), nothwendig, den Entwurf den Råthen zur Genehmigung vorzulegen und da frågt es sich, ob es nicht zweckmåßig sei, die Umarbeitung weiter als auf die bloße Aenderung einiger Ausdrücke und einiger Bestimmungen von untergeordnetem Werth auszudehnen.

Ein möglichst einfacher, wohl geregelter Dienstbetrieb ist für das richtige Funktioniren des ganzen Heeresorganismus von der höchsten Wichtigkeit.

In einem Milizheere, wo die Friktion wegen Mangel an Erfahrung und Uebung ungleich größer ist als in stehenden Armeen, erhalten die Bestimmungen, welche den Dienstbetrieb zu regeln bestimmt

sind, eine solche Bedeutung, daß die vorliegende Frage der ernstlichsten Prüfung werth erscheint.

Doch jede Aenderung in den organisatorischen, taktischen und dienstlichen Vorschriften des Heeres hat ihre schweren Inconvenienzen. Jede erzeugt Unsicherheit und vermehrt die Reibung. Dieses wird Ursache von Störungen. Die Folge ist, daß die Leistungsfähigkeit des Heeres während der Einführung der Neuerungen vermindert wird.

Eine Maschine von weniger vollkommener Construction, die sich schon lange im Gang befindet, funktioniert oft besser als eine bedeutend verbesserte, welche man erst zusammengesetzt hat.

Es ist dieses ein gewichtiger Grund, um die organisatorischen Bestimmungen, die taktischen und Dienstes-Vorschriften des Heeres möglichst lange beizubehalten.

Doch ganz lassen sich die Aenderungen nicht vermeiden. Bei aller Stabilität, die im Kriegswesen nothwendig ist, kann man nicht ewig auf demselben Standpunkt stehen bleiben. Selbst wenn man zu einer Zeit das Vollkommenste erreicht glaubt, können veränderte Verhältnisse Aenderungen nothwendig machen.

Wie nichts unter der Sonne, so sind auch die organisatorischen, taktischen und dienstlichen Vorschriften der Heere nicht unwandelbar. Sie müssen sogar in gewissen Zeiträumen geändert werden.

Daß nun eine solche Aenderung bei uns, u. z. die des Dienstreglements nothwendig sei, läßt sich nicht wohl bestreiten. Wie weit wir aber in der Aenderung gehen sollen, hängt von zwei Sachen ab: 1. Von der Beschaffenheit des Dienstreglements von 1866 und 2. der Frage, ob wir in der Lage sind, etwas besseres als jenes zu schaffen.

Wir sagen, wenn das Dienstreglement von 1866 gut ist, d. h. wenn es in Bezug auf Vollständigkeit und Einfachheit zu keinen gerechtfertigten Klagen